

Informationen zum Masernschutzgesetz

Stand 01/2023

Seit dem 01.03.2020 gelten die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes für alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind. Dies betrifft neu aufgenommene Kinder sowie auch neu eingestellte Beschäftigte. Eine Neuaufnahme oder Neubeschäftigung ist ohne Immunitätsnachweis nicht mehr möglich.

Alle bereits am 01.03.2020 betreuten Kinder und bereits Beschäftigte mussten der Einrichtungsleitung den Nachweis bis zum 31.07.2022 erbringen.

Welche Einrichtungen sind betroffen?

- Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Krankenhäuser; Einrichtungen für ambulantes Operieren; Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; Entbindungseinrichtungen; Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen; Arztpraxen; Zahnarztpraxen; Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe; Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden; ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Sonstige medizinische Heilberufe unterliegen dem Masernschutzgesetz nur, wenn der Beruf in einer Praxis ausgeübt wird: z.B. Heilpraktiker, Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Ergotherapeut/in, Logopäde/Logopädin, Orthoptist/in, Physiotherapeut/in, Masseur/in, Podologe/Podologin.

- Einrichtungen nach § 33 IfSG

Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager.

- Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG

Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Wer ist betroffen?

Alle Personen, die in einer Einrichtung (§ 33 und § 36 Abs. 1 Nr.4) betreut werden oder dort tätig sind (§ 23 Abs. 3, § 33, § 36 Nr. 4). Dies betrifft laut Gesetzesbegründung „insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal (egal ob als Arbeitnehmer oder Honorarkraft); erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten“. Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich

vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist.

Wie kann die Immunität nachgewiesen werden?

Vor der Vollendung des 1. Lebensjahres können Kinder ohne Impfung oder Immunität aufgenommen werden.

Ab der Vollendung des 1. Lebensjahres muss mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des 2. Lebensjahres müssen mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern nachgewiesen werden.

Immunität kann nachgewiesen werden durch Vorlage

- des Impfausweises,
- eines ärztlichen Attestes, das eine durchgemachte Masern-Erkrankung bescheinigt,
- eines ärztlichen Attest, welches die Immunität durch eine Masern-Titer-Bestimmung bescheinigt.

Personen, die aufgrund einer ärztlich attestierten medizinischen Kontraindikation nicht oder vorübergehend nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ebenso ausgenommen, wie Erwachsene mit Geburtsjahr 1970 und älter.

Was muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden?

Wenn der Nachweis der Immunität gegen Masern nicht bis zum 31.07.2022 vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Dazu können sie das Formular „Meldeformular Masernschutzgesetz“ (siehe Downloadbereich) ausfüllen oder Dokumente (Excel-Listen, etc.) datenschutzkonform über den folgenden Link hochladen:

<https://formulare.wuppertal.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistent/63d28c762dfa9372bbb77cb8>

Auch wenn Ihnen nicht interpretierbare oder Impfdokumente in einer anderen Sprache vorgelegt werden, können Sie uns die betreffenden Personen weiterleiten.

Was passiert, wenn der Immunitätsnachweis nicht erbracht wurde?

Die in der Einrichtung Tätigen erhalten durch das Gesundheitsamt eine befristete Aufforderung, den Immunitätsnachweis zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlässt das Gesundheitsamt eine Ordnungsverfügung nach der die in der Einrichtung tätige Person in keiner Einrichtung, für die das Masernschutzgesetz gilt, eine Beschäftigung aufnehmen darf bis der Immunitätsnachweis erbracht wurde.

Die Erziehungsberechtigten von betreuten Kindern werden ebenfalls durch das Gesundheitsamt kontaktiert. Kindern, die in einer Kindertagesstätte betreut werden sollen, kann bei fehlender Nachweiserbringung ein Betreuungsverbot ausgesprochen werden.

Schulpflichtige Personen werden nicht vom Schulbesuch ausgeschlossen. Stattdessen kann das Gesundheitsamt gegen die Sorgeberechtigten eines Kindes oder gegen volljährige Schüler ein Bußgeld- oder Zwangsgeldverfahren einleiten. Bei Neuaufnahmen kann eine Betreuung in der Schule demnach nicht verwehrt werden.

In allen Fällen informiert Sie das Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen gesondert.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an, oder schreiben Sie eine Mail an:

Frau Dr. Berg
Frau Spinger

563 - 2929
563 - 2502

Valeska.Berg@stadt.wuppertal.de
Dana.Spinger@stadt.wuppertal.de
Infektionshygiene@stadt.wuppertal.de